

BVGer E-5341/2006 vom 3. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5341_2006

FR: TAF E-5341/2006 du 3 mars 2011

IT: TAF E-5341/2006 del 3 marzo 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Im folgenden Beschwerdeverfahren stellt sich einzig die Frage, ob das Bundesamt zu Recht dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft absprach, ihm das Asyl verweigerte und die Wegweisung anordnete. Der Wegweisungsvollzug ist nicht Prozessgegenstand, da der Beschwerdeführer mit Verfügung des BFM vom 12. Juli 2006 vorläufig aufgenommen wurde.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zunächst soll im Folgenden auf die Vorfluchtgründe - die Festnahmen in den Jahren(...)und (...) und die Ereignisse rund um die Demonstration vom 13. März 2004 - eingegangen werden.

E. 5.1.1

Das BFM kommt bezüglich der Festnahmen zum Schluss, dass es nach seinen Kenntnissen nicht dem üblichen Vorgehen der syrischen Sicherheitskräfte entspreche, verdächtige Oppositionelle wiederholt und ohne Verurteilung lediglich kurzfristig festzunehmen und wieder auf freien Fuss zu setzen. Darüber hinaus sei es realitäts- und lebensfremd, dass schon im Vorfeld der Demonstration vom 13. März 2004 bekannt gewesen sei, dass die Behörden allfällige Kameras installiert hätten, da man diese entfernen oder funktionsuntüchtig hätte machen können. Ebenso unwahrscheinlich ist es in den Augen der Vorinstanz, dass ausgerechnet der Freund des Beschwerdeführers, der später in der Haft verstorben sei, unter den vielen tausend Teilnehmern identifiziert worden sei. Zudem sei es befremdend, dass sich der Beschwerdeführer, der von diesem Vorfall nicht direkt betroffen gewesen sei, sich zur Flucht entschlossen habe, während er zuvor trotz zweier längerer und mit Misshandlungen verbundener Festnahmen weiter in Syrien ausgeharrt habe.

E. 5.1.2

In der Beschwerdeschrift vom 16. August 2006 führte der Rechtsvertreter aus, dass die Aussagen des BFM nicht den Tatsachen entsprechen würden. Es seien zahlreiche Fälle dokumentiert, bei welchen Personen sich nach der Freilassung regelmässig bei den Behörden melden müssten. In Bezug auf die Demonstration vom 13. März 2004 sei anzumerken, dass aus den Akten nicht hervorgehe, dass schon im Vorfeld der Demonstration auf die allfällig installierten Kameras hingewiesen worden sei. Die syrischen Behörden hätten ihr Möglichstes getan, eine sehr grosse Anzahl Personen festzunehmen. Da der Beschwerdeführer schon bekannt gewesen sei, hätte sich seine Identifizierung leicht gestaltet. Ferner sei zu bemerken, dass die Spannungen zwischen der kurdischen Bevölkerung und der syrischen Regierung seit den Unruhen vom März 2004 zugenommen

und sich die politische Situation verschärft habe.

E. 5.1.3

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Überprüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz im Ergebnis zurecht feststellte, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Begründung der Vorinstanz nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG; Thomas Häberli, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genève 2009, Art. 62 VwVG, Rz. 37 ff., S. 1249 f.) und kann auf Beschwerdeebene eine Substitution der Motive vornehmen, was vorliegend erfolgt. Dem Beschwerdeführer ist in diesem Zusammenhang das rechtliche Gehör gewährt worden.

E. 5.1.4

Im Folgenden gilt es, die flüchtlingsrechtliche Relevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers zu prüfen.

E. 5.1.4.1

Eine Verfolgungssituation muss in der Regel aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als asylrelevant zu gelten. Dies bedeutet, dass zwischen dem Ereignis und der Flucht ein zeitlicher Kausalzusammenhang bestehen muss. Dabei wird anerkannt, dass es plausible objektive und subjektive Gründe gibt, die eine zeitlich verzögerte Ausreise erklärbar machen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 25 S. 251). Ein fehlender zeitlicher Kausalzusammenhang zwischen Vorverfolgung und Ausreise zerstört (indessen nur) die Regelvermutung zugunsten des Vorliegens begründeter Furcht vor Verfolgung; dies schliesst nicht aus, dass im konkreten Einzelfall die früher erlittene Vorverfolgung einen der guten Gründe für die heutige Furcht vor Verfolgung darstellen kann. Die begründete Furcht vor Verfolgung ist dann freilich nicht aufgrund einer Regelvermutung aus der erlittenen Vorverfolgung abzuleiten, sondern ihr Bestehen im Zeitpunkt der Ausreise ist darzutun und gesondert zu prüfen (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Ob in einem bestimmten Fall eine solche Wahrscheinlichkeit besteht, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen somit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a mit weiteren Hinweisen und BVGE 2010/9 E. 5.2).

E. 5.1.4.2

Die geschilderten Verhaftungen im (...) und (...) erscheinen nicht in zeitlichem und sachlichem Kausalzusammenhang zur Flucht zu stehen; zwischen der letzten Haft und dem angeblich Flucht auslösenden Moment im März 2004 war der Beschwerdeführer keinen weiteren Behelligungen ausgesetzt. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer jedes Mal nach den Verhaftungen lediglich mit der Auflage, sich bei den Behörden zu melden, auf

freien Fuss gesetzt worden ist, spricht nicht für eine Suche der Behörden nach seiner Person. Folglich kann dieses Verfolgungsvorbringen nicht als asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert werden.

E. 5.1.4.3

Da beim Beschwerdeführer nicht von einer zum Zeitpunkt des Fussballspiels in Qamishli im März 2004 von den syrischen Behörden gesuchten Person ausgegangen wird, fehlt auch ein Motiv der syrischen Behörden, unter den Tausenden von Demonstrationsteilnehmern genau den Beschwerdeführer und seine Freunde anhand möglicher Filmaufnahmen identifizieren zu wollen, um diese in asylrelevanter Weise zu verfolgen. Dass ein Freund der danach Geflüchteten auf diese Weise erkannt und daraufhin verhaftet worden ist, ist kein genügendes Indiz dafür, dass auch der Beschwerdeführer und seine Gefährten dasselbe Schicksal zu erwarten gehabt hätten. Aufgrund dieser ungenügenden konkreten Hinweise ist das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG auszuschliessen.

E. 5.1.5

Diese Einschätzung wird dadurch bestärkt, dass sich bezüglich des Fluchtweges Ungereimtheiten ergeben haben, welche die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers stark erschüttern.

E. 5.1.5.1

Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, er sei nach den Ereignissen rund um das Fussballspiel von Qamishli zunächst mit seinen Freunden untergetaucht. Mit der Hilfe eines Schleppers seien sie nach einem Aufenthalt in Aleppo in den Libanon gefahren (A7/9, S. 4 und 6). Nach einer Schiffsreise von acht Tagen an einen ihnen unbekanntem Ort (A1/9, S. 6) habe sich B. _____ von ihnen - vom Beschwerdeführer und seinem Freund C. _____ - getrennt, da er nach Frankreich habe reisen wollen. Nach einer neun- bis elfstündigen Autofahrt seien der Beschwerdeführer und C. _____ am 7. Mai 2004 in der Schweiz angekommen (A1/9, S. 6). Gleichentags hätten beide ein Asylgesuch bei der Empfangsstelle Kreuzlingen eingereicht.

E. 5.1.5.2

Im Widerspruch zu diesen Schilderungen des Reisewegs fanden sich bei den Akten im Verfahren des Reisegefährten C. _____ neben einem Reisepass ein Visum der Schweiz (gültig vom 18. April 2004 bis 17. Juni 2004) sowie ein Einreisestempel des Flughafens Zürich vom 30. April 2004. Es muss folglich davon ausgegangen werden - auch wenn der Beschwerdeführer nach der diesbezüglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs am 23. Dezember 2010 an der zu Protokoll gebrachten Reise festhielt -, dass beide per Flugzeug am 30. April 2004 am Flughafen Zürich in die Schweiz eingereist sind und nicht wie angegeben, auf dem beschriebenen Seeweg.

E. 5.1.6

In Würdigung der gesamten Umstände stellt das Bundesverwaltungsgericht in einem Zwischenergebnis fest, dass der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor künftigen Nachteilen wegen seiner möglichen Teilnahme an der Demonstration im März 2004 hat.

E. 5.1.7

Mit Bezug auf eine allfällige Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Gruppe der Maktum, den als staatenlos geltenden und nicht registrierten Kurden in Syrien, ist festzuhalten, dass diese Bevölkerungsgruppe zwar in Syrien in verschiedener Hinsicht benachteiligt und diskriminiert wird. Diese Diskriminierungen sind für sich alleine gesehen indes als zu wenig intensiv zu erachten, als dass sie flüchtlingsrechtliche Relevanz im Sinne von Art. 3 AsylG erhalten könnten (vgl. dazu EMARK 2002 Nr. 23 E. 4d). Die Vorinstanz hat daher zu Recht dieses Vorbringen als nicht asylbeachtlich qualifiziert.

E. 5.2

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht nur der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland, sondern auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend (vgl. EMARK 2005 Nr. 18). Der Beschwerdeführer macht ein exilpolitisches Engagement geltend, womit sich die Frage stellt, ob er aufgrund dessen eine zukünftige Verfolgung durch die syrischen Behörden zu befürchten hat und deshalb die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 5.2.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - so auch durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Eine Person, welche sich auf subjektive Nachfluchtgründe beruft, hat objektiv begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn beispielsweise der Verfolgerstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in asylrechtlich relevanter Weise verfolgen würde (vgl. zum Ganzen: BVGE 2009/28, mit weiteren Hinweisen). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

E. 5.2.2

Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Engagements ist festzuhalten, dass das als Beweismittel eingereichte Dokument - ein Ringbuch - nicht den Eindruck vermittelt, der Beschwerdeführer habe sich in hervorgehobener Position für die Belange der syrischen Kurden eingesetzt, zumal er selbst in der Beschwerdeschrift vom 16. August 2006 anführte, dieses sei nicht zum Beleg einer exilpolitischen Tätigkeit eingereicht worden.

E. 5.2.3

Es ist darüber hinaus nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der vorgebrachten illegalen Ausreise bei einer Rückkehr mit einem erheblichen Risiko einer intensiven Befragung durch die syrischen Behörden rechnen muss, zumal keine Vorfluchtgründe vorliegen und er nicht gesucht wird. Ferner ist er auch in der Schweiz in politischer Hinsicht nicht aufgefallen.

E. 5.2.4

Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist daher auch mangels subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen.

E. 5.3

Das BFM hat somit zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, und sein Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer ist nicht im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und hat auch keine Anspruch darauf (Art. 32 Bst. a AsylV1). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 7

Insgesamt ist somit die Verfügung der Vorinstanz vom 12. Juli 2006 zu bestätigen. Aus den Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde vom 16. August 2006 ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Instruktionsverfügung vom 22. August 2006 hat die damals zuständige ARK zwar - unter Vorbehalt der Abänderung der finanziellen Lage des Beschwerdeführers - das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. Gemäss dem Schreiben des Rechtsvertreters vom 23. Dezember 2010 ist der Beschwerdeführer heute indes fürsorgeunabhängig und verfügt daher über die erforderlichen Mittel, die Prozesskosten zu bestreiten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.